Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



Vorbemerkung

Die neue EU Öko-Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft, die nachfolgende Zusammenstellung soll für den Erzeugerbereich (plus Direktvermarktung und Verarbeitung) relevante Neuerungen abbilden. Die EU-Öko-VO ist noch nicht in allen Bereichen finalisiert. Daher erhebt diese Aufzählung der Änderungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es besteht auch keine Gewähr.

Die Bioland-Richtlinien gehen teilweise über die Anforderungen der VO hinaus. In diesen Fällen ist die Bioland-Richtlinie wie gehabt für Bioland-Betriebe verbindlich. Der Nachvollzug in die Bioland-Richtlinie wird sukzessive erfolgen. Das heißt, dass die Neuerungen der EU-Öko-VO, die eine Schärfung der Bioland-Richtlinie erforderlich machen, in die Bioland-Richtlinie eingearbeitet werden. Ein Großteil des Nachvollzugs ist für die Entscheidung auf der März BDV 2022 vorbereitet.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich direkt an Ihre jeweilige Kontrollstelle, die Hotline Bioland-direkt (0800/1300400) oder an Ihre Fachberaterin oder Ihren Fachberater. Die Kontaktdaten sowie weiterführende und aktuelle Informationen finden Sie in Mein Bioland (Bioland Beratung). Darüber hinaus wird auch das bioland-Fachmagazin dem Thema in der Märzausgabe einen Schwerpunkt widmen.

Für die vorliegende Zusammenstellung waren Informationsmaterialien der ABCERT eine wichtige und hilfreiche Grundlage!

Ihre Bioland Beratung und Facharbeit

Ralf Mack (Koordination Beratung), Stephanie Fischinger (Leitung Fach- und Richtlinienarbeit Erzeugung und Fachreferentin Pflanzenbau), Uli Schumacher (Fachreferent Tierhaltung), Johanna Wanner (Facharbeit Verarbeitung und Handel), Irene Leifert (Direktvermarktung). Mit Unterstützung von Georg Eckert (ABCERT), Eckhard Reiners (Fach- und Richtlinienarbeit), Carmen Maier (Direktvermarktung), Aline Ferschinger (Fach- und Richtlinienarbeit), Brigitte Stein (Bioland-Verlag).

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



Inhalt

Vorbe	merkung	1
1.	Wichtige Neuerungen in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung: Vorsorgekonzept gemäß	
Artike	l 28 (I) der Verordnung (EU) 2018/848	
1.1	Ermittlung Bio-Kritischer Kontrollpunkte	3
1.2	Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität	4
1.3	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen	4
2.	Wichtige Neuerungen im Pflanzenbau	5
2.1	Hydrokultur/Anbau in lebendigem Boden	5
2.2	Bodenfruchtbarkeit	5
2.3	Pflanzenvermehrungsmaterial (=Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial)	5
2.3.1	Saatgut	5
2.3.2	Jungpflanzen/Pflanzgut	б
2.4	Beikrautregulierung/Dämpfen	б
2.5	Sprossen	б
2.6	Anhänge	6
3.	Wichtige Neuerungen in der Tierhaltung	7
3.1.	Allgemein	7
3.2.	Wiederkäuer und Equiden	7
3.3.	Geflügel und Schweine	8
3.4.	Imkerei	9
4.	Wichtige Neuerungen in der Verarbeitung	10
4.1.	Verbot von technische hergestelltem Nanomaterial	10
4.2.	Lebensmittelzusatzstoffe	10
4.3.	önologische Behandlungsmittel	10
4.4.	konventionelle Zutaten	10
4.5.	Aromen	10
4.6.	Kennzeichnung	10
4.6.1.	Übergangsmaßnahmen / Abverkauf von bereits produzierter Ware	10
5.	Wichtige Neuerungen in der Direktvermarktung	11
5.1.	Zertifizierung von landwirtschaftsnahen Erzeugnissen	11
6.	Weiterführende Links zur neuen EU-Öko Verordnung 2018/848	11

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



1. Wichtige Neuerungen in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung: Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (I) der Verordnung (EU) 2018/848

Anmerkung: Grundsätzlich ist die Vermeidung von Kontamination mit nicht zugelassenen Betriebsmitteln bei Bioland-Betrieben schon lange gelebte Realität. Neu ist die <u>Verpflichtung</u> zur <u>systematischen</u> Ermittlung Bio-Kritischer Kontrollpunkte, der schriftlichen Formulierung geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu jedem ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkt sowie die systematische Dokumentation dieser Vorsorgemaßnahmen. Dies wurde auch im bioland-Fachmagazin im Dezember beschrieben. Bioland erarbeitet für seine Mitglieder Unterlagen, die die den unten vorgestellten Praxisleitfaden des Forschungsinstituts für Biologischen Landbau (FiBL) ergänzen. Sobald diese fertiggestellt sind, werden alle Mitglieder informiert. Um ab 1.1.22 ein kontrollrelevantes Dokument nachzuweisen, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- <u>Seiten 32 bis 47 der FiBl-Broschüre "Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen Vorsorgemaßnahmen"</u> ausdrucken, ausfüllen, auf dem Betrieb umsetzen und bei den kontrollrelevanten Unterlagen ablegen.
- Bitte beachten: Der FiBL-Leitfaden fordert von EU-Bio-Betrieben eine Trennung der ökologischen und konventionellen Erzeugnisse. Bei Bioland gilt immer die Gesamtbetriebsumstellung, sodass diesbezügliche Maßnahmen nicht relevant sind.
- Die betreffende FiBL-Broschüre findet sich
 - im Anhang dieser Email,
 - in Mein Bioland und
 - unter folgendem Link:
 https://orgprints.org/id/eprint/42876/7/FiBL BioKKP Leitfaden Landwirtschaft 2021.pdf

1.1 Ermittlung Bio-Kritischer Kontrollpunkte

- Ermittlung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte muss schriftlich dokumentiert sein und bei der Kontrolle vorliegen. Der genannte FiBL-Praxisleitfaden gibt dazu eine gute Orientierung.
- Nicht zulässige Substanzen dürfen keine Bioland-Produkte kontaminieren. Solche Substanzen sind z.B.:
 - Wirkstoffe nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel inkl. Beizen und Lagerschutzmittel
 - nicht zugelassene Düngemittel und Bodenverbesserer
 - nicht zugelassene Medikamente, wachstums und leistungsfördernde Stoffe
 - nichtökologische Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe
 - nicht zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion.
- Möglichkeiten der Kontamination sind u.a.:
 - unzureichend gereinigte Maschinen von Lohnunternehmen, die auch auf konventionellen Betrieben säen, dreschen, mahlen und mischen, Erntegut oder Düngemittel transportieren
 - unzureichende Sorgfalt bei der Bestellung oder Eingangsüberprüfung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, unzulässigem Pflanzenvermehrungsmaterial, Medikamenten, Futtermitteln

Stand: 17.01.2022

Lagerung von Futtermitteln, Pflanz-, Saat- oder Erntegut in rückstandsbelasteten Behältern.

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



1.2 Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität

- Für alle systematisch ermittelten Kontaminationsmöglichkeiten muss eine geeignete Vorsorgemaßnahme schriftlich dokumentiert sein. Dies kann bis auf weiteres anhand der Seiten 32 47 des oben genannten Praxisleitfadens des FiBL erfolgen. Dort sind neben möglichen Bio-Kritischen Kontrollpunkten jeweils mögliche Vorsorgemaßnahmen formuliert, die jeweils anzukreuzen sind.
- Beispiele zur Vermeidung von Kontamination:
 - Bestellung Bioland-konformer Produkte
 - sorgfältige Wareneingangsprüfung
 - gründliche Reinigung von Maschinen, die auch auf konventionellen Betrieben zum Einsatz kommen (z.B. Sämaschine, Mähdrescher, Anhänger)
 - Pflanzenschutzspritzen ausschließlich mit Bio-Betrieben teilen
 - ehemals konventionell genutzte Silos und Lager vor Bio-Nutzung gründlich auf Rückstände von Lagerschutzmitteln prüfen und ggf. anpassen.

1.3 Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen

- Bislang wurden schon zahlreiche Vorsorgemaßnahmen wie die Reinigung auch konventionell genutzter Sätechnik, Mähdrescher, Mahl- und Mischanlagen u.a. auf Formularen dokumentiert, die auf den Betrieben bereits vorliegen. Diese können weiter genutzt werden. Bioland erarbeitet aktuell eine Zusammenstellung von Formularen, die die unterschiedlichen Bereiche in Pflanzenbau und Tierhaltung abdecken. Sobald diese fertig sind, werden die Mitglieder informiert.
- Das Thema Dokumentation wird im Falle einer aufgetretenen Kontamination sehr wichtig. Je besser nachvollziehbar belegt werden kann, dass alle verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen umgesetzt wurden, um der Kontamination vorzubeugen, umso sicherer ist der Betrieb gegenüber Dritten aufgestellt.
- Einige Dokumentationsschritte benötigen keine zusätzlichen Dokumente, sondern lassen sich mit Namenskürzel und Datum auf Lieferscheinen, Rechnungen u.ä. umsetzen.

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



2. Wichtige Neuerungen im Pflanzenbau

2.1 Hydrokultur/Anbau in lebendigem Boden

- Kulturen ohne einen Kontakt zu lebendigem Boden sind nicht mehr zulässig. Eine Folge ist: Schnittlauch und Tulpentreiberei, sind in der bisherigen Form daher nicht mehr möglich, da beide Kulturen zum Zeitpunkt der Ernte nicht in natürlichem Boden wachsen. Die Schnittlauchtreiberei ist daher nur bei einem Verkauf im Topf möglich, nicht aber, wenn Bunde geschnitten werden.
- Ausnahmen sind hierbei die Anzucht von Kräutern, Zierpflanzen und Jungpflanzen, wenn diese in den Töpfen an den Endverbraucher verkauft werden.
- Sprossen und Chicorée dürfen ebenfalls mit reinem Wasser und ohne Gewachsenen Boden getrieben werden

Anmerkung: Die Verordnung stellt somit nun deutlich klar, dass der Anbau grundsätzlich in gewachsenem Boden erfolgt. Ausnahmen, die bisher toleriert wurden und in den Bioland-Richtlinien angesprochen sind, sind künftig nicht mehr alle zulässig. Dies wird in der Überarbeitung bis zum Frühjahr 2022 korrigiert.

2.2 Bodenfruchtbarkeit

- Außer bei Grünland und bei mehrjährigen Futterkulturen muss die Fruchtfolge obligatorisch Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrucht, als Untersaaten oder Gründüngung enthalten. Die Regelung gilt für Ackerbau und alle Freiland-Kulturen.
- Das Düngungsmanagement muss in jedem Falle Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus ökologischer Produktion enthalten oder organische Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind. Konventionelle Wirtschaftsdünger sind nur dann zulässig, wenn keine Bio-Dünger verfügbar sind und sie aus bestimmter Tierhaltung stammen (gefördert nach VO 1305/2013 Eler VO, div. Artikel. Zusammengefasst AUKM, Natura 2000 benachteiligte Gebiete).
- In Gewächshäusern müssen der Erhalt und die Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt erfolgen. Beides ist obligatorisch.

2.3 Pflanzenvermehrungsmaterial (=Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial)

• Konventionelles Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sein.

2.3.1 Saatgut

- Verwendung von Nicht-Öko-Saatgut ist wie bisher möglich, Genehmigungen ggf. über die organicXseeds-Datenbank: https://www.organicxseeds.de/
- **Umstellungs-Ware (U-Ware)** aus eigenem Betrieb: Umstellungssaatgut und -pflanzgut aus dem eigenen Betrieb kann uneingeschränkt verwendet werden.
- **U-Ware aus Zukauf** ist nur dann zulässig, wenn nicht genügend Öko-Saatgut zur Verfügung steht, die Prüfung in organicXseeds ist Pflicht.

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



- Konventionelle Ware (K-Ware): K-Ware darf nur mit ANG verwendet werden, ausgeschlossen sind hier Kategorie-1-Arten (wie bisher)
- Eigenes Saatgut aus dem ersten Umstellungsjahr: Saatgut, das während der ersten 12 Monate der Umstellungszeit auf dem eigenen Betrieb geerntet wird, ist K-Saatgut. Es darf nur mit ANG verwendet werden, wenn keine Öko-Qualität verfügbar ist.

2.3.2 Jungpflanzen/Pflanzgut

- Jegliches Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) wie Jungpflanzen, Stecklinge, Obstbäume u.ä., die in Bio-Betrieben aus konventionellem Saatgut, Pflanzenteilen, vegetativem Material etc. produziert werden, dürfen weiterhin als ökologisches PVM unter EU-Bio-Logo vermarktet werden.
- Es wird jetzt unterschieden nach "Bio-PVM", "Umstellungs-PVM" und "PVM Bio aus konventionellem Ausgangsmaterial". Letzteres PVM darf genau wie Umstellungs-PVM eingesetzt werden, wenn kein Bio-PVM verfügbar ist.

2.4 Beikrautregulierung/Dämpfen

- Das Dämpfen von Substraten ist weiterhin zulässig.
- Das Dämpfen der Flächen wird nun eingeschränkt auf das flache (10 cm tiefe) Dämpfen nur im Gewächshaus. Das Dämpfen im Freiland und das Tiefdämpfen sind nicht mehr erlaubt.
- Anmerkung: Bei den erlaubten Maßnahmen erwähnen die Bioland-Richtlinien pauschal thermische Maßnahmen, die auch das Dämpfen einschließen. Hier wird im Nachvollzug eine entsprechende Einschränkung vorgenommen.

2.5 Sprossen

- Die Produktion von Pilzen und Sprossen ist nun der Erzeugung zugeordnet, das heißt ein Parallelanbau konventioneller Ware im selben Unternehmen ist nicht mehr zulässig. Sprossen dürfen nur aus Biosaaten erzeugt werden.
- Weiterhin darf für Sprossen als Trägermaterial nur inertes Material verwendet werden, das auch im Anhang der Dünger und Bodenverbesserer gelistet ist (inertes Material: reine physikalischer Träger, der keine Nährstoffe freisetzt, z.B. Hanfschäben oder -matten etc.).
- Chicorée-Treiberei in Wasser ist in gleicher Art und Weise wie bisher zulässig, Chicorée darf aber auch in Bio-Substraten getrieben werden.

2.6 Anhänge

Pflanzenschutzmittel

- In diesen Bereichen gibt es keine relevanten inhaltlichen Regelungen. (VO 2021/1165, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1165)
- Die Systematik und Begrifflichkeit wurde hier dem horizontalen Recht angepasst. (Eine Anpassung der Bioland-Richtlinie dahingehend ist im Nachvollzug geplant)

Stand: 17.01.2022

Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Pflanzenproduktion

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



- Hierzu ist die Aufnahme einer Positivliste mit zulässigen Mitteln geplant. Die Fertigstellung dieser ist aber erst für 2024 geplant, bis dahin keine Änderungen der bisherigen Regelung.
- Da Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Rückstände ("Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe") verantwortlich sein können, sollten sie mit Umsicht eingesetzt werden und nur dort, wo nötig. In jedem Fall sind Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu dokumentieren mit Datum und Mittel.

3. Wichtige Neuerungen in der Tierhaltung

3.1. Allgemein

- Für alle Tiere gibt es zukünftig die Datenbank "organicXlivestock", Genehmigungen für konventionelle Tier-Zukäufe erfolgen durch die Behörden über diese Datenbank (analog zu Saatgut).
- Neu in die Regelungen aufgenommen sind Produktionsvorschriften für Kaninchen und Geweihträger, siehe <u>Verordnung (EU) 2020/464</u>, hier sind jeweils Haltungsbedingungen und Tierzukauf geregelt. Details finden Sie direkt im Rechtstext.
- Weitere Tierarten (Strauße, Schnecken, Lamas, Insekten etc.) können derzeit nicht als Bio-Tiere zertifiziert werden, da keine nationalen Standards dazu vorliegen.
- Es gelten einschränkende Regelungen zur Pensionstierhaltung.
- Wartezeiten bei chemisch-synthetischen, allopathischen Arzneimitteln sind wie bisher verdoppelt und betragen immer mind. 48 h. Dies gilt auch bei Parasitenbehandlungen!
- Für definierte und anerkannte Katastrophensituationen gibt es Ausnahmemöglichkeiten.
- Vorsorgemaßnahmen gegen die "Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse" in Bio-Produkten müssen betriebsindividuell festgelegt und umgesetzt werden.

3.2. Wiederkäuer und Equiden

- Der Anteil **betriebseigenen Futters** oder aus regionaler Kooperation stammenden Futter für Pflanzenfresser steigt ab 1.1.2022 auf 60 % und ab 1.1.2024 auf 70 %.
- Der Anteil von Umstellungsfutter aus Zukauf sinkt von derzeit 30 % auf 25 % der TM-Jahresration.
- Eiweißfuttermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung gelten bis zu einem Anteil von 20 % der Jahres-TM-Ration als U-Futtermittel und dürfen mit U-Futter aus Zukauf in Summe 25 % nicht übersteigen.
- Eigene Umstellungsfuttermittel können wie bisher uneingeschränkt verfüttert werden.
- Wie bisher sind **Milchaustauscher** in der Jungviehaufzucht nicht zulässig, Milchpulver ohne pflanzliche oder synthetische Beimischungen kann jedoch verwendet werden.
- Anbindehaltung wird unter denselben Bedingungen wie bisher (Weide und 2x wöchentlich Auslauf außerhalb der Weidezeit) möglich sein. Dies gilt ausschließlich für Betriebe mit maximal 50 erwachsenen Tieren. Wir erwarten, dass die Bundesländer die bisherigen Grenzen beibehalten werden. Die Verpflichtung zu 2x wöchentlich Auslauf außerhalb der Weideperiode bleibt bestehen.
- Eine Endmast von Rindern ohne Freigeländezugang ist ab 1.1.2022 nicht mehr zulässig. Auch Rinder, Bullen, Ochsen etc. benötigen während der Endmast Zugang zu Freigelände, also Weide oder befestigter Auslauf (bisher waren max. 3 Monate Endmast ohne Freigeländezugang möglich). Weiterhin gilt für alle

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



Pflanzenfresser: Tiere, die während der Vegetationsperiode weiden, brauchen während der Winterstallperiode keinen Auslauf, sofern sie in Laufställen gehalten werden.

• Weide: Pflanzenfresser sollen stets Weidegang haben, wenn Bodenzustand und Witterung es zulassen. Die Regelungen dazu haben sich textlich nicht verändert. Wir warten derzeit auf eine noch ausstehende nationale Umsetzungsregelung. Die Weiden müssen mit angemessenen Schutzeinrichtungen gegen ungünstige Witterungsbedingungen ausgestattet sein.

3.3. Geflügel und Schweine

- **Futter vom eigenen Betrieb** oder aus regionaler Kooperation muss ab 1.1.2022 30 % der TM-Jahresration betragen (bisher 20 %).
- Bis Ende 2026 ist weiterhin 5 % konv. Eiweißfutter-Anteil in der Fütterung für Jungtiere zulässig, wenn nicht ausreichend ökologische Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen Jungtiere sind Ferkel bis 35 kg, Junghennen voraussichtlich bis zur 18. LW, Mastgeflügel voraussichtlich für die gesamte Mastdauer.
- Der maximale Anteil von **Umstellungsfutter aus Zukauf** (inkl. betriebseigenen Eiweißfuttermitteln aus dem ersten Jahr der Umstellung, die zu 20 % verwendet werden dürfen) sinkt von derzeit 30 % ab dem 1.1.2022 auf 25 % der TM-Jahresration.
- Eigene Umstellungsfuttermittel können wie bisher uneingeschränkt verfüttert werden.
- Schweinehaltung:
 - Max. 50 Prozent Spalten im Auslauf bei Schweinen (Übergangsfrist bis 2029)
 - Die den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche umfasst die Innenmaße der Buchten einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können.
 - Angebotenes unbefestigtes Freigelände muss für Schweine attraktiv sein. Nach Möglichkeit sind Flächen mit Bäumen oder Wälder zu bevorzugen. (Hier ist nicht der vorgeschriebene befestigte Auslauf gemeint).
 - Freigelände muss Außenklima aufweisen und Zugang zu Unterständen und anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können.
- Produktionsregelungen für Junghennen, Bruderhähne und Elterntiere sind erstmals Bestandteil der VO.
- Konv. Junggeflügel kann (mit Genehmigung durch die Behörde) bis zum Alter von 3 Tagen zugekauft werden (siehe <u>organicXlivestock</u>). Achtung Vorbestellfristen beachten!
- Im Geflügelstall muss **Raufutter** gefüttert werden, wenn im Auslauf kein natürlich aufgewachsenes Futter zur Verfügung steht.
- Volierensysteme dürfen ausschließlich für Legehennen, Elterntiere, Junghennen und Bruderhähne verwendet werden. Mastgeflügel darf nicht in Volieren gehalten werden.
- **Volieren** dürfen maximal 2 erhöhte Ebenen aufweisen. Für bestehende Volieren gilt eine Übergangszeit bis 1.1.2029.
- Für Mastgeflügel gilt eine Besatzdichte von max. 21 kg/m²
- Ausflugklappen müssen ohne Hindernisse erreichbar sein, ggf. auch über Rampen.
- **Klappen** zur Veranda müssen 2 laufende Meter je 100 m² Mindeststallfläche haben; **Klappen** zum Grünauslauf wie bisher 4 m je 100 m² Mindeststallfläche.

Stand: 17.01.2022

Ausläufe sollen nicht auf staunassen oder sumpfigen Böden eingerichtet werden.

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



- Ausläufe sollen artenreich und strukturreich begrünt werden, damit die Tiere die Ausläufe gleichmäßig nutzen.
- Die maximale **Auslaufdistanz** von den Ausflugklappen beträgt 150 m. Bei Vorhandensein von mindestens 4 gleichmäßig verteilten Schutzeinrichtungen je ha, kann dies auf 350 m erweitert werden.
- Ausläufe für **Gänse** müssen deren Bedürfnis, Gras zu fressen, erfüllen.
- Ausläufe verschiedener Geflügelgruppen sind so zu trennen, dass sich die Herden nicht mischen können und die Trennung gewährt wird.
- Wassergeflügel muss stets Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind. Falls die Witterung dies nicht gestattet, müssen die Tiere Zugang zu Wasser haben, in das sie ihren Kopf eintauchen und so ihr Gefieder reinigen können.
- Geflügel soll vom frühest möglichem Alter an täglich Auslauf erhalten, Details hierzu werden erwartet.
- **Geflügelställe** können (wie bisher) in **Abteile** geteilt werden. Die Trennung erfolgt bei Mastgeflügel außer Hühnern durch vollständige Wände vom Boden bis zur Decke; bei Legehennen, Masthühnern, Elterntieren, Bruderhähnen kann die Trennung fest sein oder auch aus Maschendraht, Netzen, etc. bestehen.
- Die Abteile fassen maximal:
 - 4.800 Mastgeflügel
 - 3.000 Legehennen
 - 3.000 Hühner Elterntiere
 - 4.000 Poularden (weibliche Hühner die frühestens mit 120 Tagen geschlachtet werden)
 - 1.0000 Junghennen
- Die neue Verordnung definiert "Veranden" für Geflügel. Die Veranda ist: "zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, mit Außenklima, natürlicher und erforderlichenfalls künstlicher Beleuchtung und eingestreutem Boden".
 - Die Veranda zählt nicht als Freigelände
 - Die Veranda darf nicht zur Berechnung der Besatzdichte im Stall herangezogen werden.
- Bisherige "Außen"-Klimabereiche können zur **Besatzdichtenberechnung** für Ställe nur dann herangezogen werden, wenn sie 24 h zugänglich sind (also keine Klappen zum Stall existieren) und wenn sie vom Außenklima unabhängig sind.

3.4. Imkerei

• **Bienenwachs** kann gemäß EG-Öko-VO ab 1.1.2022 zertifiziert werden. Inwieweit dies ebenfalls für Mittelwände gilt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



4. Wichtige Neuerungen in der Verarbeitung

4.1. Verbot von technische hergestelltem Nanomaterial

Künftig dürfen keine Zutaten oder Stoffe in Bio-Lebensmittel eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.

4.2. Lebensmittelzusatzstoffe

Die Liste der Zusatz- und Verarbeitungshilfsmittel wurde mit wenigen Änderungen übernommen.

Ab 1.1.2022 darf Johannisbrotkernmehl und Guarkernmehl in Bio- und Bioland-Lebensmitteln **nur noch** aus ökologischer/biologischer Produktion eingesetzt werden.

4.3. önologische Behandlungsmittel

keine Änderungen

4.4. konventionelle Zutaten

Die Liste der zugelassenen konventionellen Zutaten in Bio-Lebensmitteln wird stark eingeschränkt, wird aber erst ab dem 1.1.2024 verbindlich.

4.5. Aromen

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen bei Bio-Lebensmitteln nur natürliche, aus Lebensmitteln gewonnene Aromaextrakte und natürliche Aromen aus dem namensgebenden Rohstoff (FTNF-Aromen z.B. natürliches Zitronenaroma) eingesetzt werden. Aromen werden in die Berechnung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs einbezogen.

4.6. Kennzeichnung

Zukünftig darf nicht nur das Herkunftsland (anstelle EU-Landwirtschaft) angegeben werden, sondern gegebenenfalls die Region, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dort erzeugt wurden. Bei den Angaben "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft" wird die Toleranz der nicht berücksichtigten Zutaten von 2 auf 5 Gewichtsprozent erhöht.

4.6.1. Übergangsmaßnahmen / Abverkauf von bereits produzierter Ware

Nach aktueller EG-ÖKO-VO produzierte Erzeugnisse dürfen nach 1.1.2022 abverkauft werden:

- Bio-Rohstoffe (z.B. Bio-Getreide) -> unbegrenzter Abverkauf, Weiterverarbeitung nur nach neuer Verordnung
- Bio-Halbfertigerzeugnisse (z.B. Bio-Fruchtpüree) -> unbegrenzter Abverkauf, Weiterverarbeitung nach neuer VO

Stand: 17.01.2022

• Fertig verpackte Bio-Erzeugnisse (z.B. Bio-Müsli) -> unbegrenzter Abverkauf

Zusammenstellung relevanter Neuerungen der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848, Inkrafttreten: 1.1.2022



5. Wichtige Neuerungen in der Direktvermarktung

5.1. Zertifizierung von landwirtschaftsnahen Erzeugnissen

Mit der neuen Verordnung können Produktegruppen zertifiziert werden, für die eine Bio-Zertifizierung bisher nicht möglich war, beispielsweise Bio-Bienenwachs, Bio-Salz und Bio-Wolle. Handel von unverpackten Lebensmitteln

Nach der neuen EU-Ökoverordnung sind alle Einzelhändler kontrollpflichtig, deren Verkäufe mit unverpackten Bio-Produkten 5.000 kg pro Jahr oder 20.000 € Umsatz pro Jahr überschreiten. Wenn die Kontrollkosten über 2 % des Gesamtumsatzes liegen, muss keine Zertifizierung erfolgen.

Für Bioland-Betriebe ist eine Bioland Zertifizierung auch eines gewerblichen Hofladens üblich. Für gewerbliche Hofläden, die bisher keine Bio/Bioland-Zertifizierung haben, ist nicht mehr nur im Zuge der gesamtbetrieblichen Umstellung nach Bioland-Richtlinien, sondern sofern Sie diese Grenzen überschreiten, auch auf Grund der EU-Öko-Verordnung eine Zertifizierung zwingend notwendig.

6. Weiterführende Links zur neuen EU-Öko Verordnung 2018/848

Hier findet sich die **Basisverordnung** der neuen EU-Öko-VO: <u>Die konsolidierte Fassung der neuen EU-Öko-VO</u> 2018/848

Auf diesen beiden Seiten finden sich die weiterführenden Links auf die vielen **sekundären Rechtsakte**, die der Basisverordnung 2018/848 zugeordnet sind. In diesen sekundären Rechtsakten finden sich Details zu Produktion, Handel und Kontrolle:

Stand: 17.01.2022

Info-Seite der ABCert

Überblick über die neue EU Öko-VO auf Ökolandbau.de